

## [VI 1.] Ordnung / der Kirchen in eines / Erbarñ Raths der / Stat Rothenburg / uf / der Tauber / Oberkeit und / gebiet ge / legen.

[Inhaltsübersicht am Schluß Seite 597!]

### Vorrede.

Wewol ein erbarer rat der stat Rothenburg niemals gesinnet, ein eigne kirchenordnung, sonderlich in ceremonien und kirchengebreuchen zustellen zu lassen, sonder sich gern in allen denen stucken, so zu guter christlicher ordnung und in der kirchen nützlich und erbaulich, mit den genachbarten anstoßenden kirchen verglichen, zugleich wie sie nach Gottes erleuchtung zu dem wort Gottes und den augspurgischen confessionsverwandten stenden getreten und von der zeit an in irer stat, landwehr, oberkeit und gebiet deren undertanen allein Gotteswort lauter und rein fürtragen lassen, dessen inhalt forderlich von den stritigen puncten in der augspurgischen confession begriffen und in der apologia weitleufig und gründlich ausgefüret, also haben sie auch sich in den ceremonien verglichen, darmit deren undertanen zu förderst in Gottes wort erbauen<sup>1</sup> und in christlicher ainigkeit, auch in eußerlichen ceremonien gehalten werden.

Jedoch nachdem sich innerhalb wenig jaren allerlei beschwerliche enderungen zugetragen, dadurch die kirchen Gottes nicht wenig betrübt und vererget worden, das an viel orten ein teil seine gewonliche ceremonien fallen lassen<sup>2</sup>, ein teil aber über die gewonlichen noch mehr widerumb aufgerichtet<sup>3</sup>, hat sich zwar ein erbarer rat durch Gottes gnad allwegen beffissen, damit ire kirchen mit neuerung und ende-

rung nicht geergert werden, sonderlich aber allwegen gearbeitet, darmit die lehr Gottes worts unverfälschet und rein iren fortgang (soviel an inen gewesen) gehaben möchte und alle neuerung, wie sie namen haben, verhütet würden, ist auch durch die gnaden Gottes weder gesinnet noch fürhabens, etwas in irer christlichen bekantnus und gewonlichen kirchengebreuchen, so nach christlicher reformation in christlicher freiheit umb guter ordnung willen erhalten worden, zu endern, welches auch nicht one anstoß und ergernus der schwachglaubigen und unerbauten christen geschehen möchte. Dieweil aber unangesehen gedachter fleißigen fürsehung, auch bei deren kirchendienern in den caeremoniis sonderlich ungleichheit sich zugetragen und in dem fal mehr uf ir eigen gutgeduncken dann eines erbarñ rats verordnung gesehen, ist ein erbarer rat verursacht, nach gehaltener christlicher visitation, die ordnung, so sie den genachbarten kirchen in allweg gemeiß gehalten, widerumb zu erneuern und in ein schrift verfassen, darmit hinfüro die kirchendiener ein beständige ganze verfaste kirchenordnung hetten, nach welcher sie sich (neuerung und ergerliche enderung und ungleichen zu verhüten) in dem kirchenampt zu halten hetten und nicht ein jeder einer eignen agend sich gebrauchte, unter welchem schein dann allerlei mit eingemengt werden möchte.

Demnach zu lob und ehr dem allmechtigen Gott, zu abbraitung und pflanzung seines allein selig-

Druckvorlage: Originaldruck der Konsistorialbibliothek Rothenburg (Hg. 228).

Die in der Vorlage am Rand stehenden Bibelstellen sind mit runder Klammer und dem Sigl R in den Text genommen, so weit sie nicht ohnehin dort standen. Bei ihrer Feststellung ergeben sich hier besondere Schwierigkeiten. Es ist nicht immer klar, zu welchem Satzteil die ja in sich selbst schon nicht einheitlichen Kapitel der Bibel gehören, zumal meist mehrere Bibelstellen bei mehreren Zeilen beisammenstehen und öfters zu fragen ist, ob die untereinanderstehenden Stellen einen und denselben Gedanken oder verschiedene Wahrheiten beweisen sollen.

<sup>1</sup> Ältere Form für erbaut (Schmeller 1, 184. – M. Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*. Leipzig 1877. 1, 404).

<sup>2</sup> Hier wird etwa an die nach dem Interim vollzogene Rückkehr zur früheren, durch die Schweiz bestimmten Schlichtheit in Städten wie Augsburg und Lindau gedacht sein (Simon, EKGB 302), vielleicht aber auch daran, daß Coburg 1554 den Gebrauch des Chorocks auf die Abendmahlsfeier beschränkte (Sehling 1, 544).

<sup>3</sup> Damit kann nur das – damals freilich schon wieder abgeschaffte – brandenburgische Auctuarium (unsere Nr. IV 4) gemeint sein.